

# **Satzung des Vereins für Heimatgeschichte der Hansestadt Lübeck Ortsteil Travemünde und Umgebung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein für den Namen,, Verein für Heimatgeschichte der Hansestadt Lübeck Ortsteil Travemünde und Umgebung, kurz genannt,“ Heimatverein Travemünde“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck der Stadt Lübeck eingetragen. Sitz ist Lübeck.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
2. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, die im Ortsteil HL – Travemünde und Umgebung vorhandenen geschichtlichen Funde, heimatkundlichen Objekte und Denkmäler zu erfassen, zu sammeln, zu pflegen und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Der Verein wird hierzu ein Museum mit dazugehörigem Museumsdepot, einer Werkstatt sowie einer historischen Bibliothek und Foto Sammlung mit Sitz in Lübeck - Travemünde gründen.
4. Der Verein dient der Volksbildung. Er fördert die Museumsarbeit, veranstaltet Führungen, Ausstellungen und Vorträge. Er unterstützt die kulturellen Aktivitäten Travemündes und seiner Umgebung und arbeitet mit regionalen und überregionalen Institutionen zusammen.
5. Zur Erreichung der Vereinsziele wird der Verein unabhängige Arbeitsgruppen in den Feldern
  - a. Lokalgeschichte
  - b. Museumsarbeit
  - c. Restaurierung
  - d. Archäologieförderung
  - e. Öffentlichkeitsarbeiteinrichten. Weitere Arbeitsgruppen können gebildet werden.
6. Der Verein will das Heimat - und Geschichtsbewusstsein vertiefen.

### **§ 3**

#### **Einbindung in die Hansestadt Lübeck**

Die Hansestadt Lübeck als politische Instanz, ist Mitglied des Vereins. Hierdurch wird das kulturpolitische Interesse an der Zielsetzung des Vereins bekundet und unterstützt.

Die Arbeit des Vereins erhält dadurch eine langfristige Perspektive, die für die Wahrung der Sammelobjekte von entscheidender Bedeutung sind.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Heimatvereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Heimatverein in ihren Bestrebungen unterstützen will und sich schriftlich zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand oder der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 6**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muss bis zum 30. November beim Schatzmeister vorliegen. Auf Beschluss des Vorstandes, oder des geschäftsführenden Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung einen Jahresbeitrag im Rückstand ist, oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses Einspruch erheben, über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 7**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind, a.) der Vorstand b.) die Mitgliederversammlung,

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 3 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten.

Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden ( z. B. Leiter von Arbeitsgruppen, Verwalter von Ausstellungsräumlichkeiten, Vertreter der Hansestadt Lübeck ). In diesem Fall wird der Vorstand gem § 8 Abs. I als geschäftsführender Vorstand bezeichnet.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen.

## § 9

### Schriftführung und Kassenführung

Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel und führt Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und gibt einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht allen Mitgliedern.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und erhebt die Mitgliederbeiträge. Die Jahresrechnung ist durch 2 Mitglieder, die nicht zum Vorstand gehören dürfen, zu prüfen.

Diese werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 10

### Mitgliederversammlung

Jährlich einmal sind die Mitglieder zu einer Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen schriftlich vor der Mitgliederversammlung; sie kann auch per Email erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand bzw. geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| a) Wahlen des Vorstandes.     | e) Änderung der Satzung.                   |
| b) Wahlen der Kassenprüfer.   | f) Auflösung des Vereins.                  |
| e) Entlastung des Vorstandes. | g) die auf der Tagesordnung stehenden oder |
| c) Höhe des Beitrages.        | Beantragten Punkte.                        |

## **§ 11**

### **Mittel**

Der Verein erwirbt seine Mittel durch  
A Mitgliedsbeiträge  
B Zuschüsse der Hansestadt-Lübeck  
C Spenden

Die Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag soll bis zum 30.06. des Jahres gezahlt werden. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. über die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel und Sachwerte entscheidet der Vorstand.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Die Auflösung des " Heimatvereins Travemünde» kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 Mitglieder anwesend, muss eine erneute Versammlung nach 14 Tagen mit der selben Tagesordnung einberufen werden. Diese kann die Auflösung mit 2/3 der dann anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Hansestadt Lübeck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Travemünde, den 10. November 2022